

## ServicePoint Hospiz

### Antrag auf Förderung nach § 39 a Abs. 2 Satz 8 SGB V – 2023 – an die Landesarbeitsgemeinschaft ambulante Hospizförderung Baden-Württemberg

**Bezugsjahr 2022**

Absender:

\_\_\_\_\_  
Name des ambulanten Hospizdienstes (AHD)

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

AHD besteht seit dem Jahr: \_\_\_\_\_

Erstantrag     Folgeantrag

Telefon:

\_\_\_\_\_  
Für Rückfragen zur Förderung erreichbar:  
von: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_

#### Wird vom ServicePoint ausgefüllt:

#### Wir empfehlen die Förderung

- Ja  
 Nein, da folgende Voraussetzungen fehlen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Anmerkungen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort / Datum

Unterschrift ServicePoint

## 1.1 Personelle Mindestvoraussetzungen für Erwachsenenospizdienste

Diese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Leitung vorliegt, z. B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildungsmaßnahme, Nachweis über Koordinatoren Seminar, Nachweise über Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn sie in der fachlichen Verantwortung hinzugekommen ist.

Den ambulanten Hospizdienst verantwortet folgende Fachkraft

Die verantwortliche Fachkraft war 2022 von ..... bis .....tätig.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung

Der Arbeitsanteil dieser Fachkraft betrug durchschnittlich \_\_\_\_Std.  Woche  Monat

Wer ist Arbeitgeber der verantwortl. Fachkraft? \_\_\_\_\_

Ist die Fachkraft noch in anderen Bereichen beschäftigt:  ja  nein

Wenn ja, zu welchen Anteilen (in %)? \_\_\_\_\_

Liegt eine Stellenbeschreibung i.S. der Rahmenvereinbarung vor?  ja  nein

Wie hoch sind die Personalkosten im Amb. Hospizdienst einschließlich der Kosten für

Weiterbildung für diese Fachkraft: \_\_\_\_\_

(siehe Punkt 4.1. Personalkosten für die verantwortliche Fachkraft auf Seite 6)

Die verantwortliche Fachkraft verfügt

- |    |  |                             |                               |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|
| a. | über eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ oder „Altenpflegerin/ Altenpfleger“<br>oder<br>über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik<br>oder<br>über einen anderen abgeschlossenen Studiengang oder über eine andere Berufsausbildung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| b. | über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| c. | über eine abgeschlossene Palliativ-Care-Weiterbildungsmaßnahme <u>oder</u> kann eine dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder in einem Palliativpflegedienst von mindestens 160 bzw. 120 Stunden (nach Anl. 4a oder 4b der Rahmenvereinbarung) nachweisen.   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| d. | Die Fachkraft kann die Teilnahme an einem Koordinatoren-Seminar im Umfang von mindestens 40 Stunden<br><u>oder</u> eine mindestens dreijährige<br>Tätigkeit als Koordinator in einem Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision nachweisen.   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| e. | Die Fachkraft kann ein Seminar zur Führungskompetenz im Umfang von mindestens 80 Stunden nachweisen <u>oder</u><br>hat entsprechende Qualifikationen (mit mind. demselben Umfang)  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|    | Die Voraussetzungen nach § 4 liegen bei Antragstellung vor :   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## 1.2 Personelle Mindestvoraussetzungen für Kinderhospizdienste

Nur auszufüllen von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kinderhospizbegleitungen gesondert abrechnen. Diese Seite kopieren/duplizieren, wenn ein Wechsel und/oder zeitl. Überschneidung der Leitung vorliegt, z. B. wenn mehr als eine Fachkraft im Förderjahr tätig ist. Nachweise über berufliche Qualifikation, Tätigkeit der Berufserfahrung, Abschluss der Pall. Care Weiterbildungsmaßnahme, Nachweis über Koordinatoren Seminar, Nachweise über Führungskompetenz sind einmalig pro Fachkraft beizufügen, wenn sie neu in der fachlichen Verantwortung hinzugekommen ist.

Den ambulanten Hospizdienst verantwortet folgende Fachkraft

Die verantwortliche Fachkraft war 2022 von ..... bis .....tätig.

Name, Vorname

Berufsbezeichnung

Der Arbeitsanteil dieser Fachkraft betrug durchschnittlich \_\_\_\_Std  Woche  Monat

Wer ist Arbeitgeber der verantwortl. Fachkraft? \_\_\_\_\_

Ist die Fachkraft noch in anderen Bereichen beschäftigt:  ja  nein

Wenn ja, zu welchen Anteilen (in %)? \_\_\_\_\_

Liegt eine Stellenbeschreibung i.S. der Rahmenvereinbarung vor?  ja  nein

Wie hoch sind die Personalkosten im Amb. Hospizdienst einschließlich der Kosten für Weiterbildung für diese Fachkraft: \_\_\_\_\_

(siehe Punkt 4.1. Personalkosten für die verantwortliche Fachkraft auf Seite 6)

Die verantwortliche Fachkraft verfügt

- a. über eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“, „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung  ja  nein  
oder  
über eine abgeschlossene Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung aus dem Bereich Pflege, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik  ja  nein  
oder  
über einen anderen abgeschlossenen Studiengang oder über eine andere Berufsausbildung  ja  nein
- b. über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf  ja  nein
- c. über eine abgeschlossene pädiatrische Palliativ-Care-Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 200 Stunden oder über ein Zusatzmodul pädiatrische Palliativ-Care von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (nach Anl.4a und 4b der Rahmenvereinbarung) oder über einen Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit auf einer Kinderpalliativstation, in einem stationären Kinderhospiz oder in einem Kinderpalliativpflegedienst  ja  nein
- d. Die Fachkraft kann die Teilnahme an einem Koordinatoren-Seminar im Umfang von mindestens 40 Stunden oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Koordinator in einem Hospizdienst unter regelmäßiger Supervision nachweisen.  ja  nein
- e. Die Fachkraft kann ein Seminar zur Führungskompetenz im Umfang von mindestens 80 Stunden nachweisen oder hat entsprechende Qualifikationen (mit mind. demselben Umfang)  ja  nein
- Die Voraussetzungen nach § 4 liegen bei Antragstellung vor:  ja  nein

## 2. Hospizdienste Erwachsene: Angaben zur Berechnung der Fördersumme

### 2.1 Anzahl der am 31.12.2022 qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen

(mind. jedoch 15 Personen)<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

(Die Einsatzbereitschaft ist nachzuweisen - siehe Anlage „Ehrenamtliche: Hospizdienste Erwachsene“)

### 2.2 Anzahl aller im Kalenderjahr 2022 abgeschlossenen Sterbebegleitungen von Erwachsenen (Gesamtsumme GKV, PKV, KVB und PBeaKK): \_\_\_\_\_

### 2.3 Gesamtzahlen abgeschlossener Begleitungen differenziert nach Kassenarten:

|   |  |
|---|--|
| Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen): siehe Anlage(n) „Sterbebegleitungen Erwachsene“ (in verschlossenen Umschlägen) |  |
| Gesamtzahl <b>AOKen</b>   |  |
| Gesamtzahl <b>Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)</b>   |  |
| Gesamtzahl <b>BKKen</b>   |  |
| Gesamtzahl <b>IKKen</b>   |  |
| Gesamtzahl <b>Knappschaft</b>   |  |
| Gesamtzahl <b>SVLFG</b>   |  |
| <b>Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:</b>   |  |
|   |  |
| <b>Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:</b>   |  |
|   |  |
| <b>GESAMTSUMME aller abgeschlossenen Begleitungen (siehe Pkt. 2.2):</b>   |  |

<sup>1)</sup> Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden, bei Kinderhospizarbeit, die unter dem Dach von Erwachsenenhospizdiensten organisiert ist, sind mind. 10 einsatzbereite Ehrenamtliche nachzuweisen (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v. 21.11.2022)

**3. Kinder- und Jugendhospizdienste: Angaben zur Berechnung der Fördersumme**

(nur auszufüllen von spezialisierten Kinderhospizdiensten bzw. von Hospizdiensten, die auch Kinderhospizbegleitungen erbringen)

**3.1 Anzahl der am 31.12.2022 qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen**

(mind. jedoch 15 Personen)<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

(Die Einsatzbereitschaft ist nachzuweisen, siehe Anlage „Ehrenamtliche: Kinder- und Jugendhospizdienste“)

**3.2.1 Anzahl Sterbebegleitungen von Kindern im Kalenderjahr 2022<sup>3</sup>:** \_\_\_\_\_**3.2.2 Anzahl Begleitungen von Kindern mit sterbendem Elternteil in 2022<sup>4</sup>:** \_\_\_\_\_**3.3 Gesamtzahlen der Begleitungen von Kindern differenziert nach Kassenarten:**

| Gesetzliche Krankenversicherungen (GKVen):<br>siehe Anlage(n) „Sterbebegleitungen Kinder“ (in verschlossenen Umschlägen) | Kinder | verstorbener Elternteil |
|--|--------|-------------------------|
| Gesamtzahl <b>AOKen</b>  |        |                         |
| Gesamtzahl <b>Ersatzkassen (Barmer, DAK, hkk, HEK, KKH, TK)</b>  |        |                         |
| Gesamtzahl <b>BKVen</b>  |        |                         |
| Gesamtzahl <b>IKVen</b>  |        |                         |
| Gesamtzahl <b>Knappschaft</b>  |        |                         |
| Gesamtzahl <b>SVLFG</b>  |        |                         |
| <b>Gesamtzahl der Begleitungen bei GKVen:</b>  |        |                         |
| <b>Gesamtzahl der Begleitungen bei PKVen, KVB und PBeaKK:</b>  |        |                         |
|  |        |                         |
| <b>SUMMEN der Begleitungen (s. Pkt. 3.2.1 und 3.2.2):</b>  |        |                         |

**3.4 GESAMTSUMME (GKV, PKV, KVB und PBeaKK):** \_\_\_\_\_

<sup>2</sup>) Im Jahr der Neugründung müssen mindestens 12 einsatzbereite Ehrenamtliche nachgewiesen werden, bei Kinderhospizarbeit, die unter dem Dach von Erwachsenenhospizdiensten organisiert ist, sind mind. 10 einsatzbereite Ehrenamtliche nachzuweisen (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V, § 1 Abs. 4 i.d.F.v. 21.11.2022)

<sup>3</sup>) Es zählen abgeschlossene Sterbebegleitungen und die am 31.12. noch nicht abgeschlossenen Sterbebegleitungen, die vor dem 01.11. begonnen wurden (Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs.2 Satz 8 SGB V, § 6 Abs.2)

<sup>4</sup>) Diese Begleitungen können nur einmal, d. h. nach Ende der Begleitung (aufgrund des Todes des Elternteils oder aus anderen Gründen) gezählt werden

#### 4. Gesamtkosten i. S. d. § 5 Abs. 1 Rahmenvereinbarung im Jahr 2022

|  |  |
|--|--|
| 4.1 Personalkosten für die verantwortliche/n Fachkraft / Fachkräfte 2022 (einschließlich Kosten für Fort- und Weiterbildung, Übernachtung und Bewirtungskosten entsprechend der für den Hospizdienst maßgeblichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder des Landesreisekostengesetzes)<br>(Nachweis der Personalkosten <u>nur</u> durch Gehaltsabrechnung für <u>Dezember 2022</u> inkl. Jahressummen oder Ausdruck Lohnjournal möglich) |  |
| 4.2 Fortbildungspauschale<br>(§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung,<br>110,00 € pro einsatzbereitem Ehrenamtlichen)   |  |
| 4.3 Kosten für die Erstqualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen<br>(§ 5 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)   |  |
| 4.4 Kosten/Honorare für Praxisbegleitung/Supervision Ehrenamtlicher in 2022 (§ 5 Abs. 4 Rahmenvereinbarung)  |  |
| 4.5 Personalkosten Fachkraft, die im Jahre 2023 neu eingestellt wird oder Kosten für eine Arbeitszeiterhöhung im Jahr 2023<br>(§ 6 Abs. 7 Rahmenvereinbarung: Arbeitsverträge in Kopie beifügen)   |  |
| 4.6 Personalkosten andere Kräfte (siehe Anlage/n „Andere Kraft“)<br>(Nachweis der Personalkosten <u>nur</u> durch Gehaltsabrechnung für <u>Dezember 2022</u> inkl. Jahressummen oder Ausdruck Lohnjournal möglich)   |  |
| 4.7 Sachkosten im Jahre 2022 (Einzelaufstellung siehe Anlage „Sachkosten“) (§ 5 Abs. 5 Rahmenvereinbarung)   |  |
| <b>Gesamtkosten</b>  |  |

#### 5. Bankverbindung

Liegen unterschiedliche Kontoverbindungen für den Erwachsenen- und Kinderhospizdienst vor, ist diese Seite mit der Bankverbindung getrennt anzugeben.

|  |
|--|
| Wir bitten um Überweisung des Förderbetrags auf das folgende Konto:<br>Kontoinhaber: |
| Bankinstitut:  |
| IBAN-Nummer:   |

#### 6. Bestätigung des ambulanten Hospizdienstes

|  |
|--|
| <p>Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.<br/>Eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung werden gewährleistet. Die Bezahlung und Höhe der Personalkosten entsprechen tarifrechtlich vereinbarten Gehältern.</p> <p>Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Antrags auf Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei der notwendigen Prüfung führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter <a href="http://www.aok.de/bw/datenschutzrechte">www.aok.de/bw/datenschutzrechte</a> oder erhalten Sie in jeder AOK-Geschäftsstelle.</p> |
|--|

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand/Trägerverantwortliche/r